

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.581

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)  
Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 40

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1411/2015 vom 25. November 2015  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Stipendienwesen so zu ändern, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung nicht ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen.

#### Begründung:

Die Sozialhilfequote im Kanton Bern ist mit 4,2 Prozent (gemäss Bundesamt für Statistik, 2013) hoch. Ein Grund dafür sind die ungenügenden vorgelagerten Leistungen. Beispielsweise werden im Kanton Bern im schweizweiten Vergleich wenig Stipendien ausgerichtet, was zur Folge hat, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen. 27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung sind trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen bzw. 42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe sind Lehrlinge (2013).

Der Zugang zu Bildung muss im Sinne der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von der ökonomischen Herkunft sein. Auch wer aus einer armen Familie stammt, soll eine Ausbildung absolvieren können. Deshalb müssen Stipendien lebenskostendeckend sein, das heisst, sie sollten das soziale Existenzminimum decken.

Der Grosse Rat nahm 2013 vom Sozialbericht 2012 Kenntnis und priorisierte damals 7 von 22 Massnahmen zur Bekämpfung der Armut – unter anderem die «Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe».

Ebenfalls im Jahr 2013 überwies der Grosse Rat deutlich ein Postulat «Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren».

Auch in der kantonalen Bildungsstrategie ist die Verbesserung des Zugangs zu Stipendien als Ziel definiert.

Die politischen Absichtserklärungen und Grundsatzentscheide sind also vorhanden, aber die Umsetzung stockt.

Zwar wurden bei den Stipendien die Ansätze für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt erhöht, doch es sind im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weitere Massnahmen nötig, um die Unterschiede bei der Berechnung des Anspruchs auf Stipendien und Sozialhilfe zu eliminieren.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist keine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, der generellen Nachwuchsförderung sowie der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft. Daher pflichtet der Regierungsrat der Motionärin bei und bestätigt ihre Auffassung, dass der Zugang zu Bildung im Sinne der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von der ökonomischen Herkunft sein muss.

Die Motionärin beauftragt den Regierungsrat, das Stipendienwesen so zu ändern, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung nicht ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Diese Forderung deckt sich mit den Anliegen des erwähnten, am 30 Januar 2013 überwiesenen Postulats „Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren“ (Ja: 100, Nein: 40, Enthaltung: 3). Die Motionärin stellt zudem fest, dass im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weitere Massnahmen nötig sind, um die Unterschiede bei der Berechnung des Anspruchs auf Stipendien und Sozialhilfe zu eliminieren.

Der Regierungsrat erklärte sich anlässlich der Annahme des Postulats „Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren“ bereit, weitere Schritte in Richtung Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe zu unternehmen. Im Rahmen des Sozialberichts 2012 „Bekämpfung der Armut im Kan-

ton Bern“ vom November 2012 wurde die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung ebenfalls als Massnahme definiert und in drei mögliche Verbesserungen unterteilt:

1. Die Ansätze für den Grundbedarf für die Lebenshaltung sollen erhöht werden.
2. In Ausnahmefällen soll das aktuelle elterliche Einkommen und nicht das Vorjahreseinkommen berücksichtigt werden (z.B. bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit).
3. Die Beitragslimitierung für berufsvorbereitende Schuljahre und Vorlehren soll aufgehoben werden.

Als Erstes änderte der Regierungsrat die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2012 und passte die Ansätze für die Lebenshaltungskosten (Grundbedarf, Wohnen und medizinische Grundversorgung) der Teuerung an. Die seither geltenden Normkosten entsprechen dem von der Motionärin verlangten sozialen Existenzminimum.

Die beiden weiteren Verbesserungsmassnahmen sind Gegenstand der geplanten Revision der ABV. Die Ordnungsänderung soll voraussichtlich am 1. August 2017 in Kraft treten, gleichzeitig mit den Präzisierungen und Ergänzungen, die infolge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat, nötig sind. Eine raschere Umsetzung ist nicht möglich wegen den nötigen Anpassungen an das Stipendienkonkordat. Hier sind noch interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen, die noch nicht zur Verfügung stehen. Auch die genauen Kostenfolgen der geplanten Verbesserungsmassnahmen liegen noch nicht vor.

Nach ersten Schätzungen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die gemäss der Motionärin heute ergänzend zu Stipendien auf Sozialhilfe angewiesen sind, von den Massnahmen erfasst wird und gänzlich von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Die Angabe, „27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung, die trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen sind“, stammt aus dem Sozialbericht 2012. Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden sich in der weiteren Zusammenarbeit auf aktuellere Zahlen und vor allem auf mehr Hintergrundinformationen zu diesen Zahlen abstützen. Es ist beispielsweise nicht nachgewiesen, ob von diesen 27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung tatsächlich alle ein Stipendiengesuch eingereicht und ihren Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geltend gemacht haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies heute nur ungenügend der Fall ist.

Die Angabe, „42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe waren Lehrlinge“, stammt aus dem Bulletin der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom März 2015 zum Thema Armut trotz Arbeit und betrifft das Jahr 2013. Zur Präzisierung und zum besseren Verständnis sei hier noch der Zusammenhang angefügt: Die Lernenden werden als Vollzeitlerwerbstätige erfasst. Im 2013 waren 42 Prozent aller Vollzeitlerwerbstätigen in der Sozialhilfe Lehrlinge (1'043 Personen). Eine Gegenüberstellung mit den Lernenden in der Beruflichen Grundbildung gemäss „Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2013“ zeigt, dass sich im Kanton Bern im Ausbildungsjahr 2013/2014 31'596 Personen in einer Beruflichen Grundbildung (ohne Handelsmittelschulen) befanden. Demzufolge wurden ungefähr 3 Prozent davon von der Sozialhilfe unterstützt.

Die Erziehungs- und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden diese Fakten eingehend untersuchen und eng zusammenarbeiten. Die Auszubildenden aus armutsgefährdeten Familien sollen konsequent ermuntert und unterstützt werden, ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge einzu-

reichen. Die Gründe für eine Ablehnung oder für allfällige ergänzende Sozialhilfe müssen erhoben und analysiert werden.

Es gibt die bekannten Systemunterschiede zwischen dem Stipendienwesen und der Sozialhilfe. Die Gesetzgebung des Stipendienwesens ist auf eine normierte Fehlbetragsrechnung zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln andererseits ausgerichtet (s. Art. 15 und 16 Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge [ABG; BSG 438.31]). Sie hat ein Administrativverfahren und eine zweckmässige Massenverarbeitung in raschster Zeit zum Ziel. In der Sozialhilfe hingegen herrscht das Grundprinzip der Individualisierung (s. Art. 25 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [SHG; BSG 860.1]). Die Sozialdienste verfügen über einen erheblichen Ermessensspielraum bezüglich Art und Umfang der Hilfe. Die Hilfe muss den Umständen des Einzelfalls gerecht werden. Daher kann es eben in wenigen Einzelfällen wirksamer sein, wenn neben dem Stipendienwesen die Sozialhilfe auch noch greift.

Das wichtigste Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen der Erziehungs- und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist die effizientere Nutzung der bestehenden sozialpolitischen Leistungen, indem das Zusammenspiel systemkonform optimiert wird. Die beiden unterschiedlichen Unterstützungssysteme sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Es darf auf keinen Fall Lücken zwischen der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung und der Sozialhilfe geben und junge Erwachsene in Ausbildung sollen so wenig wie möglich auf Sozialhilfe angewiesen sein.

## **Fazit**

Die Anliegen der Motionärin decken sich mit den Absichten des Regierungsrates. Die Umsetzung der priorisierten Massnahmen des Sozialberichts 2012 ist zum Teil bereits erfolgt und kann durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe fortgesetzt werden. Der Regierungsrat nimmt die Motion an.

Verteiler

- Grosser Rat